

Neue gesetzliche Regelungen

Frank Furrer
Generalsekretär VAP

Anschlussgleisgesetz

Sicherheitsbestimmungen

- Bisher: Diejenigen für Eisenbahnen
- Neu: Festlegung durch Bundesrat

Aufsicht

- Bisher: SBB beaufsichtigt Anschlussgleise an ihrem Netz; BAV beaufsichtigt Anschlussgleise mit Anschluss an KTU-Netze
- Neu: BAV beaufsichtigt alle Anschlussgleise
- Neu: Möglichkeit der Delegation an Dritte

Anschlussgleisverordnung

- Revision der Bundesbeiträge (Frau Hierling)
- Dienstvorschriften (M. Ott)
- Sicherheitsbestimmungen (J. Suter)

Eisenbahngesetz/STEBV/VTE

Fähigkeitsprüfung für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

- Triebfahrzeugführende
- Fahrdienstleiter
- Rangierleiter
- Sicherheitswärter

Dienstunfähigkeit

- 0,1 Promille Alkoholgrenzwert

EBG/STEBV/VTE

Ausweisentzug

- Bezeichnete Stelle innerhalb des Unternehmens
- Kantonal zuständige Behörden
- BAV
- Transportpolizei bei entsprechender Beauftragung

Anwendbarkeit in Anschlussgleisen

- Risikoorientierte Analyse der Eisenbahnvorschriften
- Nicht öffentliche Verkehrswege
- Instruierte Personen in den Anlagen